



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 12 Januar.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachrichten

in Betreff des freiwilligen Eintritts
in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1) Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königliche Marine auszubilden.

2) Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angeleitet werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegsartikel und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3) Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemannische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Compagnieen eingestellt.

Das weitere Ausrücken zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4) Beim Vorhandensein besonders berücksichtigungswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stationen-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

B. Militär-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1) Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.

2) Die versorgungsberechtigte Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab.

3) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militärpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Unrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4) Die Bestimmungen über die Militär-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Comman-